



Jahrgang	<b>2005</b>	<b>Verkündungsblatt</b> <b>Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>09</b>	
ausgegeben am	<b>12.04.2005</b>	

Inhalt	Seite
<b>a) Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld vom 04.04.2005</b>	<b>33 – 35</b>
<b>b) Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld vom 04.04.2005</b>	<b>36</b>

**Verteiler:**

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8  
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV  
Presse- und Informationsstelle  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung  
Hochschulrektorenkonferenz  
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung**  
**für den Studiengang Architektur**  
**an der Fachhochschule Bielefeld**  
**04.04.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.09.1996 (GABI. NW. 2 Nr. 5/98) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesgrundlage wurde an das o.g. HG in der Fassung des HRWG angepasst.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Nach § 22 wird folgendes eingefügt:
    - VI. Fakultatives Praxissemester
      - § 23 Fakultatives Praxissemester
      - § 24 Ziel des Praxissemesters
      - § 25 Zulassung zum Praxissemester
      - § 26 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
      - § 27 Praxisstelle
      - § 28 Vertrag
      - § 29 Vergabe der Praxisplätze
      - § 30 Betreuung der Studierenden
      - § 31 Abschluss des Praxissemesters
    - „VI. Diplomarbeit und Kolloquium“ wird ersetzt durch „VII. Diplomarbeit und Kolloquium“.
    - „VII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer“ wird ersetzt durch „VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer“.
    - „VIII. Schlußbestimmungen“ wird ersetzt durch „IX. Schlussbestimmungen“.
  - b. Die ehemaligen Paragraphen 23 bis 33 werden zu den Paragraphen 32 bis 42.
3. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem HG in der Fassung des HRWG wird der Satz eingefügt: „Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG berücksichtigen.“
4. Nach dem § 22 werden die folgenden neuen §§ 23 bis 31 (die bisher in der STO verankert waren) eingefügt:
  - „VI. Fakultatives Praxissemester und Auslandsstudiensemester

**§ 23**

**Fakultatives Praxissemester**

Studierende des Studienganges Architektur können ein fakultatives Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

**§ 24**

**Ziel des Praxissemesters**

Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeiten als Architektin oder Architekt einzuführen. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche

Mitarbeit der Studierenden an einem Projekt oder wenigen Projekten in einer betrieblichen Ausbildungsstätte außerhalb der Fachhochschule. Der Arbeitsanteil der Studierenden soll dabei nicht untergeordneter Natur sein, sondern von der Qualität her dem einer Architektin oder eines Architekten nahe kommen.

## **§ 25**

### **Zulassung zum Praxissemester**

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer ein ordnungsmäßiges Studium im Studiengang Architektur nachweist. Der Nachweis des Studiums wird dadurch geführt, dass die Diplomvorprüfung und die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Studiums, die nach der Studienordnung und dem Studienverlaufsplan in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt sein sollen, bis auf je eine erbracht wurden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

## **§ 26**

### **Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester wird im sechsten Studiensemester absolviert. Es dauert 20 Wochen.

## **§ 27**

### **Praxisstelle**

- (1) Als Praxisstelle kommen alle Büros und Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz der Mitarbeiterschaft mit der Qualifikation Architektinnen und Architekten erlaubt. Die Büros oder Betriebe müssen außerdem über Personen verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen. Die Büros oder Betriebe müssen in der Lage sein, eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit sicherzustellen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird von der betreuenden Lehrkraft des Fachbereichs vor Antritt des Praxissemesters und mit Abschluss eines Praxissemestervertrages der Studierenden mit den Büros oder Betrieben festgestellt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Anerkannte Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

## **§ 28**

### **Vertrag**

Über die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen den Büros oder Betrieben und Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür den vom MWF empfohlenen Mustervertrag bereit.

## **§ 29**

### **Vergabe der Praxisplätze**

- (1) Die Studierenden schlagen in der Regel von sich aus eine Praxisstelle vor. Deren Eignung muss dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden (gem. § 27 Abs. 2). Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen.
- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und diesen der betreuenden Lehrkraft vorzulegen.

## **§ 30**

### **Betreuung der Studierenden**

Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft zugewiesen. Einmal im Semester wird sich diese nach Absprache mit den Studierenden einen Einblick in die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verschaffen. Zu Beginn des Praxissemesters legt die betreuende Lehrkraft fest, in welcher Form der von den Studierenden selbstständig abzufassende schriftliche Bericht erfolgen soll.

## **§ 31**

### **Abschluss des Praxissemesters**

Die betreuende Lehrkraft bescheinigt die Anerkennung des Praxissemesters, wenn die Studierenden nach dem Zeugnis der Ausbildungsstätte die ihnen übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt und die Tätigkeiten im Betrieb nach Feststellung der betreuenden Lehrkraft dem Zweck des Praxissemesters entsprochen haben. Grundlage dieser Bescheinigung soll der Bericht sein, der nach Abschluss des Praxissemesters vorzulegen ist (vgl. § 30).“

5. Die Überschrift „VI. Diplomarbeit und Kolloquium“ wird ersetzt durch „VII. Diplomarbeit und Kolloquium“.
6. Die §§ 23 bis 33 werden zu den §§ 32 bis 42.
7. Die Überschrift „VII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer“ wird ersetzt durch „VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer“.
8. In dem neuen § 33 wird nach Abs. 5 neu der Abs. 6 „bei einem Studium mit fakultativen Praxissemester eine Anerkennung nach § 31 erhalten hat.“ eingefügt.
9. Die Überschrift „VIII. Schlußbestimmungen“ wird ersetzt durch „IX. Schlussbestimmungen“.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen vom 01.03.2005.  
Bielefeld, den 04.04.2005

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

FH Bielefeld - Verkündungsblatt 2005-09 b – Seite 36  
**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Studienordnung**  
**für den Studiengang Architektur**  
**an der Fachhochschule Bielefeld**  
**04.04.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung (STO) für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld vom 20.05.1998 (Amtliche Bekanntmachungen - 1998, Nummer 10, S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesgrundlage wurde an das o.g. HG in der Fassung des HRWG angepasst.
2. In § 1 Abs. 2 ändert sich die Rechtsgrundlage der Studienordnung wie folgt:  
Nr. 1 wird geändert in: „das Hochschulgesetz (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752)“.
3. Der § 6 Satz 2 („Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre.“) wird geändert in:  
„Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters (§§ 23 ff DPO) vier Jahre.“
4. Folgende §§ sind an die geänderte DPO anzupassen:
  - a. § 8 Abs. 6 Satz 1: ... „(§ 30 DPO)“... wird zu ... „(§ 39 DPO)“...
  - b. § 12 Abs. 1: ... „(§ 23 DPO)“... wird zu ... „(§ 32 DPO)“.
  - c. § 12 Abs. 2: ... „(§ 27 DPO)“... wird zu ... „(§ 36 DPO)“.
  - d. § 13 Abs. 7: ... „(§ 25 DPO)“... wird zu ... „(§ 34 DPO)“...
  - e. § 13 Abs. 7: ... „(§ 27 DPO)“... wird zu ... „(§ 36 DPO)“... .
5. Die Anlage 2 wird um den als Anhang beigefügten Studienverlaufsplan mit Praxissemester ergänzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen vom 01.03.2005.  
Bielefeld, den 04.04.2005

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff